



Schützenverein Wittorf u. Umg. e.V. von 1925

# Satzung

**DES SCHÜTZENVEREINS WITTORF U. UMGEGEND. E.V.**

Geänderte Fassung vom 08.01.2011

Eingetragen in das Vereinsregister auf dem Registerblatt VR 761

beim Amtsgericht Lüneburg am 02.05.2011

## § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

„Schützenverein Wittorf u. Umgegend e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Wittorf, Kreis Lüneburg, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.

## § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist

1. die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes,
2. die Wahrnehmung jugendpflegerischer und jugendbildender Aufgaben,
3. die Pflege alten und neuen Schützenbrauchtums als kulturelle Aufgabe
4. die Durchführung festlicher und geselliger Veranstaltungen zur Pflege des Gemeinschaftsbewußtseins innerhalb der dörflichen Gemeinschaft.

Der Verein unterhält eine Sportschützenabteilung.  
Einzelheiten hierzu regelt eine Geschäftsordnung.

## § 3 Mitglieder

Der Verein hat ordentliche und Ehrenmitglieder. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 30 Jahre dem Verein angehören.

## § 4 Beginn der Mitgliedschaft

Die Anmeldung zum Eintritt in den Verein muss beim Vorstand schriftlich erfolgen. Über den Eintritt entscheidet der Vorstand.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer Kündigung von mindestens drei Monaten zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet im Einzelnen

- a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich angezeigt werden muß,
- b) durch Ausschluß seitens des Ehrengerichts,
- c) durch Tod.

Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt

- a) wenn das Mitglied länger als 6 Monate mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und trotz Mahnung keine Zahlung leistet,
- b) wenn durch rechtskräftiges, richterliches Urteil einem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt oder eine entehrende Strafe auferlegt worden ist,
- c) wenn sich das Mitglied eines gröblichen Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins, einer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins oder eines gröblichen Verstoßes gegen die Vereinskamaradschaft oder die Satzung schuldig gemacht hat.

## § 6 Rechtsmittel gegen den Ausschluß

Gegen den Ausschluß findet das Rechtsmittel des Einspruchs statt.

Der Einspruch muß innerhalb einer Ausschlußfrist von 3 Wochen ab Zustellung (§ 18 Abs. 4) schriftlich beim Vorstand mit gleichzeitiger Begründung erhoben werden.

## § 7 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Beitragszahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Eintritt erfolgt und endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.

Für besondere Zwecke, die einen größeren Kostenaufwand erfordern, kann die Mitgliederversammlung Umlagen und Sonderbeiträge festsetzen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Die bereits entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Austritt oder Ausschluß nicht berührt.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Ehrengericht.

## § 9 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Sportleiter.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Kommandeur, dem stellv. Kommandeur, dem stellv. Schriftführer, dem stellv. Schatzmeister, den Sportleitern, dem Scheibenmeister, dem stellv. Scheibenmeister, dem Waffenmeister, dem stellv. Waffenmeister, den Platzmeistern, dem Festausschuss, dem Ausrichter Kinderschützenfest, dem Ehrengericht und der Fahngengruppe.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Präsident und der stellv. Präsident. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Präsident bei der Vertretung nicht übergangen werden darf.

## § 10 Bestellung des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der bei der Wahl anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Hinzuwahl aus den Reihen der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Dies gilt nicht für den 1. und den stellv. Präsidenten.

Die Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte so lange weiter, bis die neuen Vorstandsmitglieder ihr Amt übernommen haben. Die alten Vorstandsmitglieder haben die Pflicht, die Unterlagen an die neuen zu übergeben und sie in ihr Amt einzuführen.

Die Bestellung des Vorstandes kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit widerrufen werden.

## § 11 Geschäftsführung des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Für bestimmte Sachgebiete kann der Vorstand Ausschüsse oder Einzelpersonen berufen, die ihn in seiner Arbeit unterstützen.

Der Präsident hat dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit erschöpfend Auskunft zu geben.

## § 12 Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Präsident oder sein Stellvertreter und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. Stellvertreters.

## § 13 Sitzung des Vorstandes

Der Präsident hat in jedem Kalenderjahr mindestens 3 Sitzungen anzuberaumen, die den Mitgliederversammlungen möglichst vorausgehen sollen.

Auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Sitzung anzuberaumen.

Der jeweilige Tagungsort wird vom Präsidenten bestimmt.

Eine Einladung der Mitglieder hat mindestens 3 Tage vorher zu erfolgen; aus wichtigen Gründen kann diese Frist abgekürzt werden. Eine Einladung ist formlos.

Die Sitzung des Vorstandes leitet der Präsident, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

## § 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das tragende Organ des Vereins. Sie dient der Unterrichtung und der Aussprache über die Tätigkeit und Belange des Vereins. Die Angelegenheiten des Vereins werden in der Mitgliederversammlung durch Beschlüsse geordnet.

Die Einladung der Mitglieder hat mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen, und zwar durch Aushang an der Anschlagtafel des Vereins.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung eines Rechts-

geschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Über den Verlauf und die wesentlichen Punkte der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Präsidenten und Schriftführer zu unterschreiben und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Jährlich ist mindestens 1 (eine) Mitgliederversammlung anzuberaumen (Hauptmitgliederversammlung).

Die Mitgliederversammlung leitet der Präsident, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

### § 15 Hauptmitgliederversammlung

Jährlich einmal findet eine Hauptmitgliederversammlung statt. Ihr obliegt folgende Aufgabe:

- a) die Wahl bzw. Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) die Beschlußfassung über die Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre,
- e) die Festsetzung der Beiträge und sonstigen Leistungen,
- f) die Satzungsänderungen und
- g) die Auflösung des Vereins.

### § 16 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn durch die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. seines Stellvertreters.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von Drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

### § 17 Jungschützen

Die Jungschützen unterliegen allen Bestimmungen der Satzung. Zur Stimmabgabe sind Jungschützen nicht berechtigt, soweit sie nicht volljährig sind. Diese werden vertreten durch einen Obmann, der aus den Reihen der Jungschützen jährlich zu wählen ist und

Stimmrecht hat. Er ist bei allen Angelegenheiten, die Jungschützen betreffen, vorher zu hören. Bei Abstimmungen über Angelegenheiten, die ausschließlich die Jungschützen angehen, sind diese voll stimmberechtigt.

## § 18 Ehrengericht

Das Ehrengericht setzt sich aus 3 von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Personen zusammen. Es hat die Aufgabe, bei den in § 5 Abs. 3 bestimmten Fällen ein Verfahren gegen die Betroffenen einzuleiten.

Den Betroffenen ist vorher ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. In jedem Falle ist eine gütliche Einigung zu erstreben.

Der Spruch des Gerichts ist schriftlich zu formulieren. Er muß den Sachverhalt und die Entscheidungsgründe enthalten. Er ist von allen Mitgliedern des Ehrengerichts zu unterzeichnen.

Der Spruch muß den Betroffenen schriftlich mittels Einschreibebrief sowie Rechtsmittelbelehrung zugesandt werden.

Das Ehrengericht kann Verweise aussprechen oder den Ausschluß des Betroffenen aus dem Verein beschließen.

Die Mitglieder des Ehrengerichts bestimmen unter sich den Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Untersuchung. Der Spruch selbst muß von allen Mitgliedern des Ehrengerichts gefällt werden. Eine Ausfertigung des Spruches ist bei den Akten des Ehrengerichts abzuheften, die dessen Vorsitzender führt. Eine weitere Ausfertigung ist dem Vorstand für dessen Akten zu übersenden.

Die Mitglieder des Ehrengerichts sind unabhängig und während des Verfahrens und insbesondere bei der Urteilsfindung an Weisungen nicht gebunden.

Über den Einspruch (§6) verhandelt das Ehrengericht erneut und ohne Anhörung der Betroffenen. Es hat zu prüfen, ob der von ihm erlassene Spruch aufgehoben oder geändert werden soll.

Hilft das Ehrengericht dem Einspruch nicht ab, so muß es die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Einspruch anrufen.

Der Vorsitzende des Ehrengerichts trägt den Sachverhalt vor und begründet, warum dem Einspruch nicht entsprochen wurde.

Die Mitgliederversammlung entscheidet dann in geheimer Form durch Stimmzettel über den Einspruch.

## § 19 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 20 Wahl der Kassenprüfer

Die Hauptmitgliederversammlung wählt 3 Kassenprüfer, davon einen Ersatzmann. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus; die beiden anderen rücken entsprechend auf. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Vereinskassen, die dazugehörigen Belege sowie die Jahresrechnung zu prüfen.

Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie in der Hauptmitgliederversammlung Bericht zu geben.

Den Kassenprüfern ist auf Verlangen Einsicht in allen Unterlagen zu gewähren.

## § 21 Auslagererstattung Gemeinnützigkeit

Die Mitglieder des Vereins leisten die anfallende Vereinsarbeit ehrenamtlich und unentgeltlich. Die im Interesse des Vereins entstandenen Auslagen sind in voller Höhe zu erstatten. Über die Erstattungsfähigkeit der Auslagen entscheidet der Vorstand.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO 77 oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen und zwar dadurch, dass er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen zur Erreichung des Zweckes zur Verfügung stellt.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.



## § 22 Verwendung des Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung des Vereins, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde Wittorf oder deren Rechtsnachfolger mit der Auflage, dass dieses Vermögen nur gemeinnützigen und möglichst schießsportlichen Zwecken zugeführt wird.

## § 23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Annahme und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der heutigen Mitgliederversammlung beschlossen.

Wittorf, den 08.01.2011

---

( 1. Präsident )